

jobcenter

Landeshauptstadt Potsdam



	In Trägerschaft der Agentur für Arbeit Potsdam und der Landeshauptstadt Potsdam	
<u>Arbeitsanweisung</u>		gültig ab: 01.09.2015 gültig bis: unbegrenzt
Zum Verfahren im Umgang mit Anträgen auf einmalige Beihilfen		

Verfahren innerhalb des Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam

1. Gesetzliche Grundlagen

Die fachlichen Hinweise (FH) zu § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – **Abweichende Erbringung von Leistungen** behandeln den Tatbestand, dass im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabwendbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Dann erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

Die Regelbedarfe umfassen auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche und Schuhe, sowie Aufwendungen für besondere Anlässe.

Es steht in der freien Entscheidung der Leistungsberechtigten, welche Prioritäten sie im Rahmen der Bedarfsdeckung aus ihrem Regelbedarf setzen. Jedoch ist jeder Leistungsberechtigte gehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen für zukünftig entstehende Bedarfe an größeren Anschaffungen anzusparen. Ersatzbeschaffungen sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 SGB II sind daher nur Bedarfe für:

- Erstaussstattungen (EA) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Geräten und Ausrüstungen, sowie die Miete von therapeutischen Geräten

nicht vom Regelbedarf umfasst und werden daher gesondert erbracht. Diese Leistungen können als Sach- oder Geldleistung, und auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Geldleistungen gehen den Sachleistungen vor.

2. Zuständigkeit im JLP

Die Verantwortung der Bearbeitung obliegt den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Leistungsbereich. Dabei ist die Zuständigkeit dem aktuellen Organigramm zu entnehmen.

In Fällen der Beantragung einmaliger Beihilfen, welche auf eine gesundheitliche, krankheitsbedingte oder behinderungsspezifische Einschränkung zurückzuführen ist, ist vor Umsetzung durch den Leistungsbereich eine Entscheidung/Verfügung durch den zuständigen Fallmanager (per Mail an das Teampostfach) einzuholen. Dabei ist die Zuständigkeit dem aktuellen Organigramm zu entnehmen.

3. Personenkreis

Leistungsberechtigt sind:

- Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II
 - in den Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II (U25) besteht nur ein Anspruch auf eine Erstausrüstung der Wohnung, wenn der kommunale Träger die Übernahme der KdU zugesichert hat, oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte
- Leistungsberechtigte nach § 27 SGB II
 - es besteht nur ein Anspruch auf den nicht ausbildungsgeprägten Bedarf für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Personen ohne laufenden SGB II – Anspruch, sofern die Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und 2 SGB II aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können

4. Antragstellung

Die Leistungen sind gemäß § 37 Abs. 2 SGB II gesondert und vor der Anschaffung zu beantragen. Der Leistungsberechtigte hat den begehrten Bedarf konkret zu benennen und glaubhaft darzulegen, weshalb

- der Bedarf besteht
- dieser nicht mit dem Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II gedeckt werden kann und
- es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt

5. Verwendung/Nachweis

Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist nur im begründeten Einzelfall nachzuweisen (z.B. durch Quittung)

Grundsätzlich kann auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden. Der Kauf in sogenannten „Secondhand-Läden“ ist in weiten Teilen der Bevölkerung allgemein üblich. Dies gilt auch für die Angebote von Discountern oder Träger der freien Wohlfahrt, auch wenn sie gut erreichbar außerhalb der eigenen Stadt liegen. Zusätzliche Fahrt- und Lieferkosten sind in den Leistungssätzen enthalten, oder aus dem Regelbedarf zu tragen. Die Sichtung von Kleinanzeigen über Internet und in den regionalen Zeitungen ist dem Leistungsberechtigten zumutbar.

6. Kostenerstattung

Bei Vorliegen oder der Erwartung von unwirtschaftlichen Verhalten mit zweckfremder Mittelverwendung kann **im Einzelfall** die Gewährung von Sachleistungen über einen Kostenübernahmeschein erfolgen. Ein wiederholter Antrag auf eine Geldleistung bei vorausgegangener zweckfremder Mittelverwendung ist abzulehnen.

7. Erläuterungen zu den Bedarfen

7.1 Erstaussstattungen (EA) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- a) Der Begriff Erstaussstattung muss eng ausgelegt werden und ist von einem Ergänzungs- oder Erhaltungsbedarf abzugrenzen. Letzterer ist aus dem Regelbedarf zu tragen, so auch Reparaturen defekter Gegenstände. Ergänzungsbedarf ist gegeben, wenn sich der Bedarf allein auf die übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom LB beeinflussbar sind, zurückzuführen sind. Sofern Ausstattungsgegenstände **nicht mehr gefallen**, nicht mehr zur neuen Wohnung passen, oder bereits vor einem Umzug **unbrauchbar** waren, müssen diese aus dem Regelbedarf ersetzt werden.
- b) Eine Erstaussstattung ist bedarfsorientiert zu prüfen und nicht zeitlich zu verstehen. Es wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen (Schlafgelegenheit, Unterbringung von Gegenständen aus dem persönlichen Lebensbereich, sowie Führung eines Haushaltes) genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Es besteht kein Anspruch auf eine (individuell definierte) bestmögliche Versorgung. **Die Richtwerte der erforderlichen Grundaussstattung im unteren Einrichtungsniveau ist der Anlage 1 zu entnehmen.**

Die Erstaussstattung beschränkt sich nicht allein auf eine Vollausstattung, sondern kann auch eine Teilaussattung umfassen, so bei geänderten familiären oder neuen Wohnbedingungen.

In Fällen des nachgewiesenen und tatsächlich ausgeübten Umgangsrechts kann für das jeweilige Kind so auch eine Schlafgelegenheit und ein kleiner Schrank gewährt werden.

Für den Leistungsumfang ist entscheidend, **ob ein Bedarf** für die Wohnungserstaussstattung besteht, welcher nicht bereits durch vorhandene Möbel und Großgeräte gedeckt ist. Das Vorhandensein von Möbeln, u.a. durch **Selbstkauf** während der Zeit in einer Übergangseinrichtung, **Schenkung** oder **Möbeleinlagerung** bei Hafteintritt bzw. Zwangsäumung, ist vor einer Leistungsgewährung immer zu prüfen. Die Mitnahme einer privaten Einbauküche ist als Selbsthilfe zumutbar. Ist ein notwendiges/r Haushaltsgerät/Einrichtungsgegenstand in einer ansonsten bereits längerfristig eingerichteten Wohnung (noch) nicht vorhanden (gewesen), so ist die Leistung für eine erstmalige Anschaffung zu gewähren.

- c) Nach Beendigung des Aufenthaltes in öffentlich-rechtlicher Unterbringung/Frauenhaus ist die Leistungsgewährung ab Vorlage des unterzeichneten Mietvertrages möglich
- d) Die Prüfung von Verschulden oder sozialwidriges Verhalten mit Aufgabe der bisherigen Wohnungsausstattung bei Auszug aus einer früheren Wohnung ist bei der Bedarfsprüfung entbehrlich.
- e) Bei bestehenden Versicherungsschutz (Hausrat-, Haftpflicht-, Gebäudeversicherung) ist eine Leistung nicht zu gewähren. Die jeweilige Versicherung ist im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe in Anspruch zu nehmen. Dauert die Schadensregulierung längere Zeit an, kann die Gewährung eines **Darlehens unter Abtretung** der Ansprüche des Versicherten aus dieser Versicherung an den Leistungsträger geprüft werden.

- f) Tritt die Versicherung infolge fehlender Beitragszahlung nicht ein, so ist die Leistung aufgrund grobfahrlässigen Verhaltens abzulehnen.
- g) Eine **Wohnungserstausstattung KANN bei entsprechender Nachweisführung bei außergewöhnlichen Umständen** gegeben sein, so infolge von:
- **(Total)verlust** infolge Wohnungsbrand oder Naturkatastrophe **ohne** Versicherungsschutz
 - **Erst-/Neuanmietung** und –bezug einer Wohnung, so bei
 - Auszug aus öffentlichen Unterkünften/Gemeinschaftsunterkunft/Frauenhaus
 - Un-/teilmöblierten Untermietsverhältnissen
 - nach mindestens 6-monatigen stationären Aufenthalt, so Haft- und Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Pflege. Eine ggf. vor Haftantritt erfolgte Möbeleinlagerung ist abzuklären und vor der Leistungsgewährung auszuschließen.
 - Ehescheidung unter Beachtung §§ 1361a, 1568b BGB (Teilanspruch über Vereinbarung oder richterliche Entscheidung), sowie Erstbezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten
 - Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach LPartG unter Beachtung § 13 LPartG (Herausgabeanspruch) und Verteilung)
 - Aufhebung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Vereinbarung über Einrichtungssteilung)
 - durch Umzug das Mobiliar unbrauchbar ist
 - erstmaliger Ausstattungsbedarf infolge der Geburt eines Kindes
 - für unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände bei einem durch den Leistungsträger veranlasstem Umzug
 - erforderlicher Umzug eine größere angemessene Wohnung (Erstausstattung für zusätzliche Räume/Erhöhung Anzahl der BG-Mitglieder- Geburt eine Kindes oder Umsetzung Umgangsrecht).
- h) Bei Fehlen einer Vereinbarung oder richterlichen Entscheidung zur Durchführung des Teilungs- und Herausgabeanspruchs werden Leistungen nur für 50 % des ermittelten Bedarfes gewährt.
- i) Erfolgte infolge einer Zwangsräumung die Möbeleinlagerung durch den Vermieter (§ 562 BGB), so besteht ein durchsetzbarer Herausgabeanspruch auf die unpfändbaren Einrichtungsgegenstände (§§ 935, 940 ZPO). Zudem sind die Nutzung alter Möbel und deren Zusammenbau zumutbar.
- j) Zweck der Beihilfe ist es nicht, jedwede Kosten (so auch Lieferkosten), die normalerweise aus dem Regelbedarf zu finanzieren wären, von dem LE fernzuhalten.

7.2 Erstausstattung für Bekleidung

- a) Die Leistung im Rahmen der Erstausstattung setzt einen neu auftretenden Bedarf voraus, der durch ein schlagartiges Ereignis/außergewöhnliche Umstände bedingt ist und einen Gesamtverlust aufzeigt. Es ist nur eine Grundausstattung zu gewähren, die einfachen Bedürfnissen genügt.
- b) Die **Pauschale für Erstausstattung Bekleidung (einfache Qualität)** beträgt für:
- Erwachsene : 300,00 Euro

- Kinder bis zum 12. Lebensjahr : 250,00 Euro
- c) Bei stark übergewichtigen LB, sowie teure Unter- und Obergrößen kann die Pauschale um 10 von Hundert erhöht werden. Ein erhöhter Leistungsbedarf für Schuhe ab Größe 46/47 scheidet jedoch aus.
- d) Eine plötzliche in sehr kurzer Zeit krankheitsbedingte Gewichtszunahme/-abnahme im erheblichen Umfang (ab 2 Kleidergrößen mit erheblichem Bedarf an neuer Bekleidung) kann zu einem Neuausstattungsbedarf führen, so bei Tumorpatienten (ärztliches Attest zu Art und Dauer der Erkrankung).

7.3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

- a) Die Leistung **kann** zum notwendigen Lebensunterhalt gehören, wenn tatsächlich und aktuell der Bedarf ungedeckt ist. Es ist zu prüfen, ob die LB sich bereits durch das Zurückgreifen auf Schenkungen bzw. aus noch vorhandenen Beständen geholfen haben. Gegenteiliges ist durch den LB glaubhaft zu machen. Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 2 Jahre zurück, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kinderwagen und -bett, sowie die Babyerstaussstattung noch vorhanden ist. **Die pauschalen Leistungssätze sind der Anlage 2 zu entnehmen.**
- b) Die werdende Mutter hat gemäß § 1615 Abs. 1 BGB einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes einschließlich der Kosten, die infolge von Schwangerschaft und Entbindung entstehen. Der Vater eines unehelichen Kindes hat die Säuglingserstaussstattung zu bezahlen.
- c) Bei schwangeren Frauen **bis zum 17. Lebensjahr** und **geistig behinderten Frauen** ist die Einbeziehung des Fachbereiches Jugend und Familie der LHP zur Klärung der komplexen Bedarfslage im Einzelfall zu prüfen (schriftliche Anfrage).
- d) Für Leistungsberechtigte in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen/Frauenhäusern ist die Pauschale für Babyerstaussstattung um 50,00 Euro zu reduzieren, da der Betreiber ein Kinderbett komplett bereitstellt.
- e) Soweit bei anteiliger Leistungsgewährung für eine Folgegeburt im Widerspruchsverfahren wegen Unterdeckung höhere Leistungen gefordert werden, sind diese zur konkreten Bedarfsprüfung im Einzelnen zu benennen und glaubhaft zu machen.
- f) Im Falle einer Totgeburt unterliegen die gewährten Beihilfen nicht der Rückforderung
- g) Gewährte Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Familien in Not“ sind weder vorrangig, noch werden sie auf den ermittelten Bedarf angerechnet.

7.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Geräten und Ausrüstungen, sowie die Miete von therapeutischen Geräten

- a) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt:
- bis zu 76 Euro pro Paar.
 - Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen des Regelbedarfes zu bestreiten.

- b) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).
- c) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.
- d) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zu-nächst an diejenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

8. Von der Leistungsgewährung ausgeschlossen

8.1 Erstaussstattungen (EA) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- a) ein TV oder Radiogerät ist weder Einrichtungsgegenstand noch Haushaltsgerät und zum menschenwürdigen Wohnen nicht notwendig. Diese Geräte dienen als Konsumgegenstand der Sicherstellung von Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen und sind daher aus dem Regelbedarf zu decken. Konsumgegenstände können nur noch darlehensweise gewährt werden.
- b) Teppichbodenbelag, dient zur Herstellung der Bewohnbarkeit der Wohnung, kann zur mietvertraglich vereinbarten Einzugsrenovierung gehören
- c) PC/Fax
- d) KFZ- Schaden/Schadenersatzforderung/Autoverleih

8.2 Erstaussstattung für Bekleidung

- a) Zusatzbedarf Bekleidung für die Durchführung eine Reha/Kur/Krankenhausbehandlung
- b) Ersatzbeschaffung als Zusatzbedarf an (Kinder)bekleidung wegen Wachstum und Verschleiß, da keine atypische Bedarfslage besteht; gleiches gilt bei Gewichtsabnahme infolge Diät
- c) Bekleidung für entlassene Häftlinge
- d) Arbeitsbekleidung

8.3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

- a) Geschwisterkinderwagen (nicht Bedarf des Neugeborenen)

- b) Autokindersitz
- c) Leistungen bei Unterbringung des Kindes bei der Mutter im Vollzug/U-Haft
- d) verspätet beantragte Beihilfen (so erst mehrere Monate nach der Geburt), da der anlassbezogene Bedarf nicht mehr besteht.

8.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Geräten und Ausrüstungen, sowie die Miete von therapeutischen Geräten

- a) alle Kosten, welche den Eigenanteil bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen übersteigen

Die Arbeitsanweisung tritt am Tag der Unterschrift des Geschäftsführers in Kraft.

gez. Frank Thomann
Geschäftsführer

Potsdam, den ____ . August 2015

Anlagen:

- 1. Richtwerte der erforderlichen Grundausstattung
- 2. Pauschale Leistungssätze

61.BLI	61.BLJ
61.BüL	61.BLL

Verfügung:

- 1. Nach Unterschrift GF Verteilung an alle Führungskräfte per Mail
- 2. Ablage (elektronisch) im Ordner \\Dst.baintern.de\dfs\039\Ablagen\D03904-JLP-Weisungen-Arbeitsanweisungen\Bereich Leistung

Anlage 1

	1 Person	je weitere Person
Bereich Wohnen		
Schrankwand	125,00	0,00
Polsterstuhl	15,00	15,00
Couch / 2 Sessel	50,00	0,00
Couchtisch	35,00	0,00
Esstisch bis 4 Personen	51,00	0,00
Esstisch ab 5 Personen	78,00	0,00
Lampe	18,00	0,00
Küche		
Küchenmöbel (Ober-/Unterschranke)	68,00	68,00
Spüle	68,00	0,00
E-boiler	20,00	0,00
Mischbatterie	15,00	0,00
Siphon	10,00	0,00
Kühlschrank bis 2 Personen	61,00	0,00
Kühlschrank bis 4 Personen	98,00	0,00
Kühlschrank ab 5 Personen	123,00	0,00
Elektroherd	58,00	0,00
Herdanschluss	32,00	0,00
Gasherd	65,00	0,00
Küchentisch	33,00	0,00
Küchenstuhl	9,00	9,00
Lampe	12,00	0,00
Bad		
Lampe	10,00	0,00
Spiegel	13,00	0,00
Waschmaschine	95,00	0,00
Wäscheständer	7,00	0,00
Flur		
Lampe	10,00	0,00

	1 Person	je weitere Person
Bereich Schlafen		
Bett mit Lattenrost	50,00	50,00
Matratze - Federkern	40,00	40,00
Kleiderschrank	50,00	50,00
Federoberbett	15,00	15,00
Federkopfkissen	6,00	6,00
Baby Bett	0,00	40,00
Lampe	13,00	0,00
Kinderzimmer		
Schreibtisch	0,00	31,00
Stuhl	0,00	16,00
Schreibtischlampe	0,00	5,00
Gardinen		
Übergardine pro Meter	2,00	Jalousie 40x160
Stores bis 1,80 m pro Meter	2,00	Jalousie 50x160
Stores über 1,80 m pro Meter	4,00	Jalousie 60x160
Küchengardine	1,00	Jalousie 70x160
Gardinenstangen über 1,5 m	10,00	Jalousie 80x160
Gardinenstangen bis 1,5 m	5,00	Jalousie 90x160
Gardinenleisten	6,00	Jalousie >90x160
Kleiner Hausrat / Wäsche		
Staubsauger	18,00	0,00
Tischwäsche, Hand-Badetücher	50,00	8,00
Bettwäsche	24,00	24,00
Hausrat	90,00	15,00
Teppichboden		
	5	

Anlage 2

Bedarf an	Leistung ab	Pauschale / Euro	Hinweise
Schwangerschaftsbekleidung:			
- Erstgeburt	4. Schw. - Monat	122,00 €	
- Folgegeburt	4. Schw. - Monat	40,00 €	Bis zu 2 Jahren nach der ersten Geburt
Babyerstbekleidung / Pflege:			
			0-6 Monate
(Bekleidung + kleinere Pflege- und Gebrauchsgegenstände: Ausfahrgarnitur, Strampelanzüge, Hemdchen, Windeln, Erstlingsschuhe, Wolldecke, Flaschen, Sauger, Bürste, Töpfchen etc.)			
- Erstgeburt	6. Schw. - Monat	140,00 €	
- Folgegeburt	6. Schw. - Monat	46,00 €	Bis zu 2 Jahren nach der ersten Geburt
Babyerstausstattung:			
(Größere Gebrauchsgegenstände: Kinderwagen mit Matratze, Kinderbett komplett, Hochstuhl, Fußsack, Wickelauflage, Badewanne, Decke, Kissen etc.)			
- Erstgeburt	6. Schw. - Monat	210,00 €	
- Folgegeburt	6. Schw. - Monat	100,00 €	Bis zu 2 Jahren nach der ersten Geburt
- Zwillingsgeburt	6. Schw. - Monat	350,00 €	